



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER GRUND- UND GEWERBESTEUER (HEBESATZSATZUNG)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 21. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schriesheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer ab	01.01.2010	01.01.2018	01.01.2023
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	360 v.H.	400 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	345 v.H.	390 v.H.	440 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	340 v.H.	360 v.H.	360 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der in § 2 festgelegten Hebesätze ergibt sich aus den Spaltenüberschriften.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Satzung vom 22.11.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schriesheim, den 22.09.2022



Christoph Oeldorf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.